

Horst Mahler

Rechtsanwalt

In dem Scheingerichtsverfahren gegen mich
vor dem Landgericht Potsdam
24 KLS 42/05

beantrage ich

das Verfahren bezüglich der Anklagen 1655 Js

1086/04

48532/04

21827/04

9296/05

17239/05

wegen eines Verfahrenshindernisses durch Prozeßurteil einzustellen.

Begründung

Die zugrundeliegenden Strafanzeigen sind von den zuständigen Sachbearbeitern der Staatsanwaltschaft Cottbus geprüft und für unbegründet erachtet worden. Sie haben in diesem Sinne ihren Vorgesetzten – vermutlich die Oberstaatsanwältin Cramer-Krahforst - unterrichtet und mit mündlichem Vortrag die Einstellung angeregt. Der vorgesetzte Beamte hat sich dieser Auffassung angeschlossen und einen entsprechenden Vortrag bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt Robineck gehalten. Dieser hat, ohne rechtliche Argumente dafür anführen zu können, die Anweisung gegeben, gegen mich auf jeden Fall die vorstehend bezeichneten Anklagen zu fertigen.

Die Sachbearbeiter sind dieser Weisung unter Protest nachgekommen, haben sich jedoch geweigert, mit ihrer Unterschrift die Verantwortung für die Anklagen zu übernehmen. Auch ihr Vorgesetzter hat sich geweigert, die Anklagen zu unterzeichnen. Diese sind schließlich von dem Leitenden Oberstaatsanwalt Robineck unterschrieben worden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Robineck ist als Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes mit der Fallbearbeitung nicht befaßt. Er ist seinerseits von nichtzuständiger dritter Seite veranlaßt worden, notfalls mit seiner eigenen Unterschrift dafür zu sorgen, daß Anklage gegen mich erhoben wird.

Da die hier nicht näher bezeichnete „dritte Seite“ von Herrn Robineck als so einflußreich eingeschätzt wurde, daß er für den Fall einer Weigerung schwere persönliche Nachteile befürchten mußte, hat er dem Druck nachgegeben und die Anklagen mit seiner Unterschrift auf den Weg gebracht.

Auch die Mitglieder der erkennenden Strafkammer waren der Überzeugung, daß die Tatsachen, d.h. die von mir verantworteten Texte keinen strafbaren Inhalt haben. Sie haben aus diesem Grunde über Jahre hinweg keine Entscheidung über den Antrag des Herrn Robineck auf Zulassung der Anklagen getroffen und schließlich mit Beschluß vom 13. Dezember 2007 im Januar 2008 endgültig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt mit der Begründung, daß zwischenzeitlich Verjährung eingetreten sei.

Der Verfahrensverlauf stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Verfahren wegen vermeintlicher Volksverhetzung u.a. in der Begehungsform der Holocaustleugnung, Staatsanwaltschaft Cottbus - 1655 Js 10861/04 –Tatzeitraum: 29.10.2003 bis 25.01.2004; 13 selbständige Handlungen, Tathandlung jeweils: Verbreitung von Schriften ;Anklageerhebung: 7. Juni 2005 Nach 2 1/2 Jahren(!): 13. Dezember 2007: Nichtzulassungsbeschluß der Strafkammer wegen Verjährung.
2. Verfahren wegen vermeintlicher Volksverhetzung u.a. in der Begehungsform der Holocaustleugnung, Staatsanwaltschaft Cottbus - 1655 Js 48532/04 –Tatzeit: 27.10.2004, Tathandlung : Verbreitung von Schriften; Anklageerhebung: 22. Juli 2005; 13. Dezember 2007 (nach knapp 2 1/2 Jahren!); Nichtzulassungsbeschluß der Strafkammer
3. begründet mit Verjährung.
4. Verfahren wegen vermeintlicher Volksverhetzung u.a. in der Begehungsform der Holocaustleugnung, Staatsanwaltschaft Cottbus - 1655 Js 21827/05; Tatzeitraum: Februar/März 2005; 3 selbständige Handlungen, Tathandlung jeweils: Verbreitung von Schriften; Anklageerhebung: 20. Dezember 2005; 13. Dezember 2007 (nach 2 Jahren!); Nichtzulassungsbeschluß der Strafkammer wegen Verjährung.
5. Verfahren wegen vermeintlicher Volksverhetzung u.a. in der Begehungsform der Holocaustleugnung, Staatsanwaltschaft Cottbus - 1655 Js 9296/05; Tatzeit: 16. Januar 2005; Tathandlung: Verbreitung von Schriften; Anklageerhebung: 20. Dezember 2005; 13. Dezember 2007 (nach 2 Jahren!); Nichtzulassungsbeschluß der Strafkammer wegen Verjährung.
6. Verfahren wegen vermeintlicher Volksverhetzung u.a. in der Begehungsform der Holocaustleugnung, Staatsanwaltschaft Cottbus - 1655 Js 17239/05; Tatzeit: 3. Februar 2005; Tathandlung: Verbreitung von Schriften; Anklageerhebung: 20. Dezember 2005; 13. Dezember 2007 (nach 2 Jahren!); Nichtzulassungsbeschluß der Strafkammer wegen Verjährung.
7. Verfahren wegen vermeintlicher Billigung von Straftaten und Volksverhetzung Staatsanwaltschaft Cottbus - 1654 Js 25729/02 (!) ; Tatzeit: 12. September 2001; Tathandlung: Verbreitung von Schriften (Erklärung zum „Angriff auf Amerika“ vom 11. September 2001); Anklageerhebung: 7. Juli 2003; 13. Dezember 2007 (nach 4 ½ Jahren!) Nichtzulassungsbeschluß der Strafkammer wegen Verjährung.

Ich beantrage, den Leitenden Oberstaatsanwalt Wilfried Robineck, die Oberstaatsanwältin Cecilia Cramer-Krahforst sowie die Mitglieder Strafkammer als Zeugen zu hören. Sie werden die Richtigkeit der in ihr Wissen gestellten Tatsachenbehauptungen bestätigen.

Die wider besseres Wissen unter rechtswidrigem Druck gefertigten Anklageschriften bringen nicht den Willen der Anklagebehörde auf Eröffnung des Hauptverfahrens zur Geltung und sind daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unwirksam.

Potsdam, am 8. Oktober 2008